

S a t z u n g

Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
im Deutschen Bibliotheksverband e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verband ist Landesverband im Sinne des § 4 der Satzung des Deutschen Bibliotheksverbandes e. V. (Abkürzung DBV). Er führt den Namen: Landesverband Schleswig-Holstein e. V. im Deutschen Bibliotheksverband e. V." (Abkürzung LV). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rendsburg eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Landesverbandes Schleswig-Holstein e. V. im Deutschen Bibliotheksverband e. V. ist die Förderung des Bibliothekswesens, der Kooperation aller Bibliotheken und der bibliothekarischen Fachkunde im Bundesland Schleswig-Holstein.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des LV sind die ordentlichen Mitglieder des "Deutschen Bibliotheksverbandes e. V." aus dem Bundesland Schleswig-Holstein.
2. Darüber hinaus können Gebietskörperschaften, welche Bibliotheken mit ausschließlich nebenamtlichem oder ehrenamtlichem Personal unterhalten, ordentliche Mitglieder des LV werden.
3. fördernde Mitglieder des L können werden: sonstige juristische und natürliche Personen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge des LV werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

Organe des Verbandes

Organe des LV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel jährlich zusammen, außerdem dann, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder oder der Vorstand es schriftlich verlangen .
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich 4 Wochen vor dem Termin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des LV und entscheidet über alle Fragen von grundlegender Bedeutung für den Verband.
2. Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt den Vorstand
 - b) setzt die Beitragssätze gemäß § 4 fest
 - c) genehmigt den Rechnungsabschluß
 - d) genehmigt den Haushaltsvoranschlag
 - e) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung
 - f) entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des LV

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
4. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Stimmen anwesender Mitglieder.
In Fragen, die nur oder überwiegend eine der Gruppen (wissenschaftliche und öffentliche Bibliotheken) betreffen, kann die Mehrheit der Mitglieder dieser Gruppe auch von der Mehrheit aus der Mitgliederversammlung nicht überstimmt werden.
5. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Leiter der Versammlung und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Stimmrecht und Vertretung der Mitglieder in der Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitglieder entsprechend §3 haben in der Mitgliederversammlung je 1 Stimme.
2. Die Stimmberechtigten entsenden zur Wahrnehmung ihres Stimmrechts je Stimme 1 Person in die Mitgliederversammlung. Die Abgabe mehrerer Stimmen durch ein und dieselbe Person ist nicht zulässig.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 5 weiteren Mitgliedern.
Der Vorsitzende soll nicht dem bibliothekarischen Berufsstand angehören. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern sollen 2 aus der Gruppe der öffentlichen Bibliotheken, 2 aus der Gruppe der wissenschaftlichen Bibliotheken und 2 auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände gewählt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl. Die Dauer ihrer Amtszeit beträgt 3 Jahre. Ist eine Neuwahl vor Ablauf der Amtsperiode nicht möglich, so führt der Vorstand die Geschäfte bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung weiter. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, beruft der Vorstand einen Ersatzmann mit Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt dann einen Ersatzmann für die verbleibende Amtszeit.
4. Der Vorstand bereitet die Vorstandswahl vor. Kandidaten für die Vorstandswahl sind von den Mitgliedern und von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Wahl.
5. Der Sprecher des Beirats nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.
6. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch ein vom Vorstand festgelegtes Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des LV und verteilt diese unter sich. Er kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes ist.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsbefugt.
3. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft ihn ein, wenn die Geschäfte es nach seinem Ermessen erfordern oder eines der anderen Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangt.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlüsse können, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, durch Umlauf oder unmittelbare schriftliche Äußerung gefaßt werden. In Fragen, die nur oder überwiegend eine der Gruppen (wissenschaftliche und öffentliche Bibliotheken) betreffen, können die Vorstandsmitglieder dieser Gruppe auch von der Mehrheit des Vorstandes nicht überstimmt werden.

§ 11

Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand, macht ihn auf Fachprobleme aufmerksam, die für die Arbeit der LV wichtig sind, gibt ihm Empfehlungen und stellt Anträge an ihn.

2. Der Beirat besteht aus

- 2 Vertretern der Öffentlichen Bibliotheken
 - 1 Vertreter der Büchereizentrale Schleswig-Holstein
 - 1 Vertreter der Universitätsbibliothek Kiel
 - 1 Vertreter einer weiteren Wissenschaftlichen Bibliothek
 - 1 Vertreter des dänischen Bibliothekswesens in Schleswig-Holstein
 - je 1 Vertreter der beruflichen Personalverbände des Bibliothekswesens
 - 1 Vertreter des Landesverbandes der Volkshochschulen
 - 1 Vertreter der Schriftsteller
 - 1 Vertreter der Verleger oder Buchhändler
 - 1 Vertreter des Archivwesens
 - 1 Vertreter der Lehrer (IPTS oder Lehrer-Verbände)
 - 1 Vertreter des Büchereiwesens der deutschen Minderheit in Dänemark
- Der Beirat kann Nichtmitglieder, insbesondere Vertreter der Ministerien und anderer Behörden, regelmäßig oder im Einzelfall zu den Sitzungen als beratende Gäste einladen.

3. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der entsendenden Institutionen/Nerbände/Berufsvereinigungen vom Vorstand berufen, der bei widerstreitenden Vorschlägen die Entscheidung trifft. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Beiratsmitglieder sein.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu den Sitzungen des Beirats als Gäste einzuladen. Die Beiratssitzungen sind so anzuberaumen, daß wenigstens 1 Vorstandsmitglied, in der Regel der Vorsitzende, oder der Geschäftsführer daran teilnehmen kann.

5. Der Beirat tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er ist außerdem auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens 5 Beiratsmitgliedern einzuberufen..Er ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist.
6. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der die Geschäfte des Beirats führt, dessen Sitzungen einberuft und leitet sowie an den Sitzungen des Vorstandes teilnimmt.

§ 12

Geschäftsjahr des LV

Das Geschäftsjahr des LV richtet sich nach dem Haushaltsjahr des Landes Schleswig-Holstein.

§ 13

Gemeinnützigkeit

Der Vorstand verfolgt durch die Erfüllung seiner Aufgaben unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGB I. 1 S. 1592). Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die diesen Zwecken fremd sind, oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden .

§ 14

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein gesamtes Vermögen dem Land Schleswig-Holstein mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Bibliothekswesens zu verwenden .

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 01. Dezember 1995 in Kraft.